

Ausgabe: 02/2013

Ambulante Abgabe von Zytostatika ist ertragsteuerfrei

FG Münster, 24.10.2012

Eine katholische rechtsfähige Stiftung des privaten Rechts unterhielt eine Krankenhausapotheke zur Versorgung des stiftungseigenen Krankenhauses mit Medikamenten. Die Krankenhausapotheke lieferte auch Zytostatika für die ambulante Chemotherapie im Krankenhaus. Der Chefarzt des Krankenhauses war zur ambulanten vertragsärztlichen Versorgung einschließlich der Chemotherapie ermächtigt und führte diese Leistungen privat- und vertragsärztlich als Dienstaufgabe für das Krankenhaus durch. Das Finanzamt vertrat die Auffassung, dass es sich bei dem zu Grunde liegenden Sachverhalt um zwei verschiedene Leistungen handle und die Abgabe der Zytostatika im Rahmen der ambulanten Behandlung einen steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb darstelle.

Das Finanzgericht Münster entschied, dass die Abgabe der Zytostatika ein ertragsteuerfreier Zweckbetrieb sei. Die Klägerin unterhalte gemäß § 2 Nr. 1 KHG und § 107 Abs. 1 SGB V ein Krankenhaus. Die Abgabe der Zytostatika sei Teil der zum Zweckbetrieb Krankenhaus zählenden ambulanten Behandlung. Bei der Zubereitung der Zytostatika und der ambulanten Behandlung handle es sich um eine einheitliche Gesamtleistung. Dies ergebe sich aus der Tatsache, dass die verabreichten Zytostatika nach dem einzelnen Krankheitsbild auf den Patienten abgestimmt sowie individuell verordnet werden und nur unter ärztlicher Überwachung im Krankenhaus verabreicht werden können. Die Verabreichung der Zytostatika sei damit ein Teil der ambulant erbrachten ärztlichen Leistung.

Ansprechpartner: Int. Bilanzbuchhalter Christian Munker

Ansprechpartner: RA/StB Christof Wörle-Himmel

Umsatzsteuerbefreiung von Krankenhausumsätzen

OFD Frankfurt, 30.08.2012

Die OFD Frankfurt hat die Grundsätze der Umsatzsteuerbefreiung von Krankenhausumsätzen neu zusammengestellt und gegenüber ihren entsprechenden Verfügungen vom 06.02.2012 und vom 11.03.2010 überarbeitet.

Gegenüber der Verfügung vom 06.02.2012 wurde die umsatzsteuerfreie Großgerätegestellung an angestellte Ärzte für deren selbständige Tätigkeit und an niedergelassene Ärzte zur Mitbenutzung ergänzt und der Hinweis aufgenommen, dass aufgrund der EuGH-Vorlage in Sachen Zytostatika Einspruchsverfahren kraft Gesetzes nach § 363 Abs. 2 S. 2 AO ruhen.

Die OFD erkennt damit folgende Leistungen als eng mit dem Betrieb eines Krankenhauses verbunden und damit steuerfrei an:

- > Beherbergung und Verpflegung von ärztlich verordneten Begleitpersonen von Patienten. Voraussetzung ist u.a. dass dies für die Behandlung oder den Behandlungserfolg medizinisch notwendig ist.
- > Nutzungsüberlassung von medizinischen Großgeräten und die damit verbundene Gestellung von medizinischem Hilfspersonal durch Einrichtungen nach § 4 Nr. 14 Buchst. b UStG an andere Einrichtungen dieser Art, an angestellte Ärzte für deren selbständige Tätigkeit und an niedergelassene Ärzte zur Mitbenutzung. Als Großgeräte gelten bis auf Weiteres:
 - > Linksherzkatheter-Messplätze (LHM)
 - > Computertomographie-Geräte (CT)
 - > Kernspintomographie-Geräte (MR)
 - > Positronen-Emissions-Computer-Tomographen (PET)
 - > Linearbeschleuniger (LIN)
 - > Telecobalt-Geräte (Co-60)
 - > Geräte zur extrakorporalen Stoßwellen-Lithotripsie wie Nierenlithotripter (NIL) und Gallenlithotripter (GAL)
 - > Diagnostische Bio-Magnetismus-Anlagen (BMA)
- > Personalgestellung an niedergelassenen Arzt, wenn bestimmte Voraussetzungen vorliegen.

Nicht als eng mit dem Betrieb eines Krankenhauses verbundene Umsätze und damit umsatzsteuerpflichtig seien:

- > Lieferungen von Waren (zusätzliche Getränke, Süßigkeiten, Zeitschriften) an Patienten, Heimbewohner, Personal oder Besucher
- > Lieferung von Speisen und Getränken einer Krankenhausküche an Dritte außerhalb des Krankenhauses
- > Gewährung von Beherbergung, Beköstigung und sonstigen Naturalleistungen an das Personal
- > Überlassung von Büchern, Rundfunk- und Fernsehgeräten sowie Fernsprechanlagen an Patienten, Heimbewohner, Personal oder Besucher zur Mitbenutzung
- > Betrieb einer Kindertagesstätte (Betreuung der Kinder von Arbeitnehmern)
- > Personalgestellungen, wenn sie nicht noch zu den eng verbundenen Umsätzen zählen.
- > Beherbergung und Verpflegung von Besuchern und Gästen
- > Beherbergung und Verpflegung von Patienten im Zusammenhang mit der Durchführung offener Badekuren
- > Gestellung von Personal einer Krankenhausapotheke an die Krankenhausapotheke eines anderen Krankenhausträgers
- > Ebenfalls nicht eng mit dem Betrieb von Krankenhäusern und ähnlichen Einrichtungen verbunden, sind Leistungen einer Zeitarbeitsfirma, die ausschließlich auf die bloße Gestellung bzw. den Verleih / die Vermittlung von Personal an diese Einrichtungen zielen.

Die Ermittlung der nicht begünstigten Umsätze sei dabei aus Gründen der Gleichmäßigkeit der Besteuerung stets nach dem Verhältnis der Umsätze vorzunehmen, auch wenn im Einzelfall eine räumliche Trennung der Gäste möglich sei.

Ansprechpartner: Int. Bilanzbuchhalter Christian Munker

Ansprechpartner: StB/RA Christof Wörle-Himmel

Mahlzeitendienst als steuerbegünstigter Zweckbetrieb?

BFH, 13.06.2012

Für die Frage, ob bei einem Mahlzeitenbetrieb einer gemeinnützigen Körperschaft ein steuerbegünstigter Zweckbetrieb vorliegt, ist das „Gebot der Marktzurückhaltung“ zu beachten. Dies gilt auch dann, wenn gemäß dem gemeinnützigen Satzungszweck nahezu ausschließlich schwer vermittelbare Personen (Langzeitarbeitslose, ehemalige Alkoholiker) beschäftigt werden.

Im angegebenen Urteil hat der BFH erneut herausgestellt, dass es bei der Anerkennung eines wirtschaftlichen Geschäftsbetriebes als Zweckbetrieb ganz wesentlich darauf ankommt, den dem § 65 Abs. 3 AO zugrundeliegenden Gesetzeszweck umzusetzen: ein vorhandener Wettbewerb bzw. entstehender Wettbewerb mit anderen Marktteilnehmern muss geschützt werden und es darf aufgrund steuerlicher Vorteile nicht zu einer Wettbewerbsverzerrung kommen. Deshalb muss stets im Einzelfall und sehr restriktiv geprüft werden, ob zwischen gemeinnützigen Leistungsanbietern und anderen Unternehmen ein (potentieller) Wettbewerb besteht und ob der Umfang der Tätigkeit der gemeinnützigen Organisation auch im durchgeführten Maße notwendig ist, um den gemeinnützigen Zweck zu erfüllen. Nur wenn beide Kriterien bejaht werden können, erfolgt auch eine Anerkennung als Zweckbetrieb.

Ansprechpartner: StB Anka Neudert

Umsatzsteuerliche Behandlung des Sponsoring aus Sicht des Zuwendungsempfängers

BMF, 13.11.2012

Bei vielen gemeinnützigen Einrichtungen – insbesondere Sportvereinen – spielt das Sponsoring mittlerweile eine große Rolle. Leistungen eines Sponsors beruhen häufig auf einer vertraglichen Vereinbarung zwischen dem Sponsor und dem Empfänger der Leistungen (Sponsoringvertrag), in dem Art und Umfang der Leistungen des Sponsors und des Empfängers geregelt werden.

Für den Empfänger der vom Sponsor gewährten Zuwendung gilt Folgendes: Er führt im Rahmen des geschlossenen Sponsoringvertrages nur dann eine umsatzsteuerpflichtige Leistung aus, wenn er dem Sponsor einen Vorteil verschafft, der einen Kostenfaktor in seiner Tätigkeit bilden könnte – denn nur dann liegt ein unmittelbarer Zusammenhang zwischen der erbrachten Leistung und dem empfangenen Gegenwert vor, der Voraussetzung für eine Besteuerung ist.

Konkret bedeutet dies: Solange der Empfänger von Zuwendungen aus einem Sponsoring-Vertrag auf Plakaten, in Veranstaltungshinweisen, in Ausstellungskatalogen, auf seiner Internetseite oder in anderer Weise auf die Unterstützung durch den Sponsor lediglich hinweist, erbringt er keine umsatzsteuerpflichtige Leistung. Dieser Hinweis kann unter Verwendung des Namens, Emblems oder Logos des Sponsors, jedoch ohne besondere Hervorhebung oder Verlinkung zu dessen Internetseiten erfolgen.

Ansprechpartner: StB Anka Neudert

Verlust der Gemeinnützigkeit wegen einer spendenfinanzierten Chorreise

BFH 12.06.2012

Ein als gemeinnützig anerkannter e.V. führte eine Chorreise durch. Er trug die Reisekosten des Chorleiters. Die Mitglieder erhielten eine Unterstützungsfinanzierung. Die Ausgaben wurden mit Spendengeldern finanziert, die teils vor, teils nach der Reise vereinnahmt wurden.

Der BFH bestätigte die Entscheidungen des Finanzamts und des Finanzgerichts. Die Reise habe neben dem Vereinszweck auch der Befriedigung privater Interessen der Vereinsmitglieder gedient. Nach § 58 Nr. 8 AO liege zwar eine steuerlich unschädliche Betätigung vor, wenn der Verein gesellige Zusammenkünfte veranstalte, die im Vergleich zu seiner steuerbegünstigten Tätigkeit von untergeordneter Bedeutung seien. Die hierfür maßgebliche Grenze von 10 % des finanziellen Gesamtaufwands sei jedoch überschritten worden. Objektive und sachgerechte Kriterien, nach denen die Gesamtkosten nach Reiseabschnitten aufgeteilt werden könnten, seien nicht in einem hinreichenden Maße gegeben. Die Kostenübernahme beinhalte deshalb eine Mittelverwendung für satzungsfremde Zwecke und führe zur Aberkennung der Gemeinnützigkeit. Bestimmte Spenden im Jahr nach der Reise hätten in einem inneren Bezug zur Finanzierung der – durch die Spenden im Vorjahr noch nicht gedeckten – Reisekostenzuschüsse gestanden. Daher verlor der Verein die Anerkennung der Gemeinnützigkeit auch in diesen Jahren.

Ansprechpartner: StB/RA Christof Wörle-Himmel

Kommunaler Kindergarten als Betrieb gewerblicher Art

BFH, 12.7.2012

Ein von einer Kommune betriebener Kindergarten ist unabhängig von dem Rechtsanspruch von Kindern ab dem vollendeten dritten Lebensjahr auf Förderung in Tageseinrichtungen kein Hoheitsbetrieb, sondern ein Betrieb gewerblicher Art.

Das FG Düsseldorf hatte die Tätigkeit als Hoheitsbetrieb angesehen, da der sozialgesetzliche Auftrag gem. § 24 SGB VIII erfordere, dass für Kinder, deren Wohl eine Förderung in Tageseinrichtungen oder in Tagespflege erforderlich macht, eine entsprechende Hilfe vorgehalten werden muss. Hierzu können Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt einen Kindergartenplatz beanspruchen. Der BFH sah hingegen einen BgA gegeben, da ein kommunaler Kindergarten als eigene nachhaltige wirtschaftliche Tätigkeit zur Erzielung von Einnahmen diene und nicht überwiegend zur Ausübung öffentlicher Gewalt i.R. eines Hoheitsbetriebs geeignet sei. Ein kommunaler Kindergarten liege vielmehr im Wettbewerb mit freigemeinnützlichen und privatgewerblichen Anbietern, hierbei treten die jeweiligen Kindergarten- und Kindertagesstättenbetreiber unter gleichen fachlichen und personellen Voraussetzungen an und bieten ihre Leistungen dem gleichen Kundenkreis an. Aus steuerlicher Sicht wird deshalb nicht unterschieden, ob ein Kindergarten in Form eines Eigen- oder Regiebetriebs, eines BgA oder im Rahmen einer privatrechtlichen Struktur wahrgenommen wird. Vor dem Finanzgericht ist nun die körperchaftsteuerliche Bemessungsgrundlage und die tatbestandlichen Erfordernisse der Gemeinnützigkeit zu klären.

Ansprechpartner: StB Thomas Wust

Neue amtliche Muster für Zuwendungsbestätigungen ab 01.01.2013

BayLfSt, 05.12.2012

Wer gemeinnützige Organisationen unterstützt, wird dadurch bei seiner persönlichen Einkommensteuer entlastet. Hierzu muss jedoch dem Zuwendungsempfänger die Spende durch eine nach amtlichem Vordruck ausgestellte Zuwendungsbescheinigung bestätigt werden. Die verbindlichen Muster hierzu wurden 2012 überarbeitet und müssen mit Wirkung vom 1.1.2013 verwendet werden.

Im Übergangszeitraum von 05.12. bis zum 31.12.2012 konnten noch die bisherigen Muster verwendet werden. Ab dem 01.01.2013 sind die neuen Formulare zu verwenden, damit soll eine bundeseinheitliche identische Darstellung der zum Spendenabzug benötigten Informationen sichergestellt werden. Insbesondere wurden dabei für Sammelbestätigungen eigene Formulare erarbeitet. Die Formulare stehen im Formular-Management-System der Bundesfinanzverwaltung zur Online- Erstellung zur Verfügung. Zusätzlich hat das Bayerische Landesamt für Steuern die Formulare auf seiner Internetseite (www.finanzamt.bayern.de) auch im Word-Format bereitgestellt. Veränderungen dürfen aber nur in bestimmtem Maße vorgenommen werden, diese sind geregelt im BMF- Schreiben vom 30. August 2012.

Ansprechpartner: StB Thomas Wust